

NEUES AKTIENRECHT PER 01.01.2023

Per 1. Januar 2023 trat das revidierte Aktienrecht in Kraft. Die neuen Regelungen versprechen Kapitalgesellschaften unter anderem mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Kapitalstruktur und der Ausschüttung von Dividenden. Nicht alle Bestimmungen werden bei KMU eine grosse Rolle spielen. Bei der Gewinnverwendung wird jedoch künftig auf die neuen Bestimmungen zur Verrechnung von Verlustvorträgen mit Gewinnen zu achten sein. Neu können Zwischendividenden beschlossen und ausgeschüttet werden, allerdings ist dafür zwingend ein Zwischenabschluss zu erstellen. Ebenso sollten die Statuten überprüft werden: Wenn beispielsweise eine AG eine virtuelle Generalversammlung einführen möchte, wird sie ihre Statuten ändern müssen.

Verstärkt wird auch der Gläubigerschutz, indem zukünftig nicht nur das Eigenkapital, sondern auch die Liquidität eine zentrale Rolle spielt und der Verwaltungsrat bereits bei einer «drohenden Zahlungsunfähigkeit» Sanierungsmassnahmen treffen oder der Generalversammlung solche vorschlagen muss.

GEWINNVERWENDUNG: ÄNDERUNG BEI DER VERLUSTVERRECHNUNG

Die Verrechnung eines Verlustvortrages mit dem Gewinnvortrag und mit den freiwilligen Gewinnreserven (Art. 674 Abs. 1 OR) wird neu gesetzlich vorgeschrieben und es braucht in diesem Fall keinen Generalversammlungsbeschluss. Zumindest über diesen Teil der Gewinnverwendung ist dann auch kein Antrag an die Generalversammlung notwendig.

ZWISCHENDIVIDENDE

Nach bisherigem Recht bestanden unter anderem die folgenden Ausschüttungsmöglichkeiten:

1. Ordentliche Dividende
2. Ausserordentliche Dividende: Gestützt auf die Jahresrechnung beschliesst die Generalversammlung die Ausschüttung der Dividende. Die Jahresrechnung sowie der Antrag des Verwaltungsrates zur Gewinnverwendung ist durch die Revisionsstelle zu prüfen, sofern rechtsgültig auf eine Eingeschränkte Revision verzichtet wurde.

Eine ausserordentliche Dividende wird, wie es der Name bereits sagt, an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen. Die ausserordentliche Dividende geht zu Lasten des frei verwendbaren Eigenkapitals gemäss letztem geprüfter Jahresrechnung.

Mit dem neuen Aktienrecht wurde die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende geschaffen. Bei der Ausrichtung einer Zwischendividende muss die Gesellschaft einen Zwischenabschluss erstellen. **Die Erstellung des Zwischenabschlusses ist zwingend notwendig, d.h. auch wenn der ordentlich geprüfte Jahresabschluss nicht älter als sechs Monate ist.** Der Zwischenabschluss muss grundsätzlich durch die Revisionsstelle geprüft werden, wobei die Prüfung vor der Generalversammlung erfolgen muss.

Auf die Prüfung des Zwischenabschluss bei der Ausrichtung der Zwischendividende kann verzichtet werden, wenn einer der beiden folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Die Gesellschaft hat gemäss Art. 727a Abs. 2 OR auf die Durchführung einer Revision verzichtet.
2. Sämtliche Aktionäre verzichten auf eine Prüfung.

GENERALVERSAMMLUNG

Der Bundesrat hat die Gültigkeit von Art. 27 der Covid-19-Verordnung 3 mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 bis längstens Ende 2023 verlängert. Dieser bildet Grundlage für die schriftliche oder virtuelle Durchführung von Versammlungen.

Was bereits seit der COVID-19 Pandemie unter Notrecht angewendet wird, ist im revidierten Aktienrecht nun ebenfalls verankert. Die Durchführung der Generalversammlung wird dynamischer gestaltet und die Aktionäre werden ab dem 1. Januar 2023 die Möglichkeit haben nicht nur wie bisher physisch, sondern unter gewissen Bedingungen auch elektronisch an einer Generalversammlung teilzunehmen und ihre Rechte auszuüben. Nebst diesen Formen gibt es die hybride Form, in welcher die Aktionäre zwischen den beiden Optionen wählen können. Während für die Einberufung der physischen und hybriden Generalversammlung keine Anpassung der Statuten notwendig ist, bedarf es bei der virtuellen Generalversammlung einer statutarischen Grundlage.

Neu darf die Generalversammlung auch an mehreren Tagungsorten gleichzeitig stattfinden, Der Ort der Generalversammlung darf neu ebenfalls im Ausland sein, sofern die Statuten dies vorsehen.

NEUREGELUNG BEI DROHENDER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT, KAPITALVERLUST UND ÜBERSCHULDUNG

Der gesamte Artikel 725 OR wurde überarbeitet und verstärkt den Gläubigerschutz, indem zukünftig nicht nur das Eigenkapital, sondern auch die Liquidität eine zentrale Rolle bei der Beurteilung spielt.

Das Gesetz sieht neu vor, dass der Verwaltungsrat die Überwachung der Zahlungsfähigkeit laufend zu gewährleisten hat und bei drohender Zahlungsunfähigkeit zur Handlung mit der gebotenen Eile verpflichtet ist. Der Verwaltungsrat muss bereits bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit – aufgrund von Budgets oder der Liquiditätsplanung – Sanierungsmassnahmen treffen oder der Generalversammlung solche vorschlagen.

Der Prozess bei einem Kapitalverlust (Art. 725a Abs. 1 OR) oder bei einer Überschuldung im neuen Aktienrecht ist gegenüber dem geltenden Recht mit wenigen Ausnahmen unverändert. Aber: Falls eine Gesellschaft ohne eine Revisionsstelle (Oping-out) bei ihrer Jahresrechnung einen Kapitalverlust feststellt, muss ein zugelassener Revisor eingesetzt werden, welche eine eingeschränkte Revision im Auftragsverhältnis durchführt, bevor die Jahresrechnung der Generalversammlung vorgelegt werden kann. Der zugelassene Revisor wird vom Verwaltungsrat ernannt.

Bei einer allfälligen Überschuldung (Art. 725b Abs 1 OR), bei der unverzüglich ein Zwischenabschluss zu erstellen ist, muss auch dieser – im Falle einer Gesellschaft ohne Revisionsstelle – von einem zugelassenen Revisor im Auftragsverhältnis überprüft werden.

DER VOLLSTÄNDIGKEIT HALBER: AKTIENKAPITAL UND KAPITALBAND

Folgende Neuregelungen dürften in erster Linie für StartUps mit hohem Kapitalbedarf und internationale Konzerne von Bedeutung sein:

Neu kann eine Aktie mit einem **Nennwert von unter einem Rappen** liberiert werden, sofern der Nennwert 0 CHF übersteigt.

Das Aktienkapital muss nicht mehr zwingend in der Landeswährung liberiert werden. Für die **Liberierung des Aktienkapitals in einer Fremdwährung** müssen die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt werden:

1. Die gewählte Fremdwährung ist für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung.
2. Die gewählte Fremdwährung hat einen Gegenwert von mindestens 100'000 CHF.
3. Buchführung und Rechnungslegung erfolgen in der gewählten Fremdwährung.

Die zulässigen Fremdwährungen werden vom Bundesrat festgelegt, wobei aktuell die Währungen GBP, EUR, USD und Yen zulässig sind.

Dem Verwaltungsrat wurde mit dem **Kapitalband** ein Instrument zur Verfügung gestellt, womit er sehr flexibel auf die Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft reagieren kann. Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat statutarisch dazu ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (sog. Kapitalband) zu verändern, wobei diese Ermächtigung höchstens während einer Dauer von fünf Jahren gewährt werden kann.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Thomas Germann
Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Treuhand und Recht
lic. jur., Steuerexperte
Tel.: +41 61 467 96 62
thomas.germann@ageba.ch



Herr Mesut Demir
Mandatsleiter
zugelassener Revisor
Tel.: +41 61 467 96 62
mesut.demir@ageba.ch



AGEBA GRUPPE